



AUSGEGEBEN AM  
24. FEBRUAR 1931

REICHSPATENTAMT  
PATENTSCHRIFT

№ 519 109

KLASSE 51d GRUPPE 22

S 95107 VIIIa/51d

Tag der Bekanntmachung über die Erteilung des Patents: 5. Februar 1931

René Seybold in Straßburg-Neudorf

Selbstspielende Handharmonika

Patentiert im Deutschen Reiche vom 24. November 1929 ab

Die Erfindung betrifft eine selbstspielende Handharmonika, Bandonion o. dgl. Musikinstrument, und besteht darin, daß dieselbe ohne große Veränderung ihrer äußeren Form und Zusammenstellung im Innern mit einer pneumatischen oder elektrischen, durch Notenband gesteuerten Spielvorrichtung versehen ist, welche die Auslösung der Klappen bewirkt. Die Stimmen des Instrumentes werden dabei in gleicher Weise, wie bei einem normalen Instrument durch Auf- und Zubewegen des Balges von Hand zum Erklängen gebracht. Die Klappen der Stimmen sind wie üblich in beiden Teilen des Instrumentes angeordnet und ebenso auch die auf sie einwirkenden Auslösevorrichtungen. Der konstante Spielwind dafür wird unabhängig von der Handharmonika durch Fuß- oder motorischen Betrieb erzeugt. Die sowohl im Baß- als auch im Diskantteil untergebrachte Auslösevorrichtung wird von einem gemeinsamen Notenband gesteuert, dessen Transportvorrichtung in dem Baß- oder Diskantteil der Handharmonika angeordnet ist. Sollen jedoch beim Spiel die auf dem Notenband befindlichen, dynamischen Aufzeichnungen zweckmäßig auch auf dem Baß- oder Diskantteil des Instrumentes angeordnet sein.

Der Transport des Notenbandes kann auch entfernt vom Instrument untergebracht sein und das Auslösen der Klappen durch Fernsteuerung geschehen, beispielsweise indem

das Instrument in geeigneter Weise an ein anderes selbstspielendes Instrument angeschlossen wird. In diesem Falle müßten die betreffenden Instrumente mit geeigneten Vorrichtungen versehen sein, um die Klappen der Handharmonika auf pneumatischem oder elektrischem Wege auszulösen. Die Handharmonika wird dabei, wie schon erwähnt, durch Auf- und Zubewegen des Balges zum Erklängen gebracht.

Die so beschaffene, tragbare Handharmonika erlaubt jedermann, jedes beliebige Musikstück zu spielen und bleibt es dem Spieler überlassen, durch entsprechende Auf- und Zubewegung des Balges den musikalischen Ausdruck des Musikstückes nach seiner eigenen Auffassung durchzuführen, während die Betätigung der Tasten durch die im Instrument untergebrachte Pneumatik übernommen wird.

Die Zeichnung veranschaulicht eine Ausführungsform einer gemäß der Erfindung gebauten Handharmonika, von hinten gesehen und teilweise aufgebrochen.

In dieser Zeichnung bezeichnet *a* den Diskantteil, *b* den Baßteil, *c* den Balg, *d* den Kasten für die Notentransportvorrichtung, *e, e'* die Stimmstöcke im Diskant- und Baßteil *a* und *b*, *f* die Windladen, *g* die Bälgehen, welche die Klappen der Stimmstöcke auslösen, *h* ist der Gleitblock, an welchem die zu den Windladen *f* führenden Schläuche *i, i'* angeschlossen sind. Wie ersichtlich sind die zum Baßteil führenden Schläuche *i'* neben-

L

einanderliegend so angeordnet, daß sie zusammen ein Band bilden. Dadurch ist die Beweglichkeit der Schläuche leicht und zwanglos und ein Einknicken derselben an den Biegestellen ausgeschlossen. Die Länge des Bandes ist so gewählt, daß es das Aufziehen des Balges nicht behindert. An den Stützen *k* wird die Luftleitung vom Gebläse zur Speisung der Windladen *f, f* angeschlossen.

10

## PATENTANSPRÜCHE:

1. Selbstspielende Handharmonika, dadurch gekennzeichnet, daß im Innern des Instrumentes pneumatische Windladen (*f*) angeordnet sind, welche in bekannter Weise die Klappen der Töne auslösen.

15

2. Selbstspielende Handharmonika nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die pneumatischen Spielvorrichtungen zu

beiden Seiten, im Innern des Baß- und Diskantteils (*a, b*) angeordnet sind und die Verbindung des Skalenblockes durch ein im Balginnern liegendes, vielröhriges Schlauchband *i* mit den gegenüberliegenden Windladen erfolgt.

20

3. Selbstspielende Handharmonika nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Winderzeugung zum Bewegen der pneumatischen Spielvorrichtung unabhängig von der Balgbewegung durch Fuß- oder motorischen Betrieb erfolgt.

25

4. Selbstspielende Handharmonika nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die im Baß- und Diskantteil liegenden Spielwindladen durch Fernsteuerung, z. B. durch ein Tasteninstrument, beeinflusst werden.

30

35

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen

